

Tischvorlage

zum

Entwurf eines Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2016

Beschlussvorschlag

In § 1 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss bestimmen, dass weitere Haushaltsmittel für die Flüchtlingsarbeit im Umfang von bis zu 5.000.000 Euro bereitgestellt werden. Soweit hierfür keine anderweitige Deckung durch Mehrerträge und Minderaufwendungen im Rahmen des Haushaltsvollzugs besteht, wird der Finanzierungsbedarf durch die Ausgleichsrücklage gedeckt.“

Begründung

Im Haushaltsentwurf 2016 ist eine Rücklagenzuführung in Höhe von 15,9 Mio. Euro für Flüchtlingsarbeit vorgesehen. Das Konzept wurde der Kirchensynode mit der Drucksache Nr. 65/15 vorgelegt. (Soweit Mittel bereits in 2016 benötigt werden, werden diese per Deckungsfähigkeit an Stelle einer Rücklagenzuführung verausgabt werden können.)

Des Weiteren sind im Haushaltsplan 2016 1,0 Mio. Euro für Flüchtlingsarbeit eingeplant, die aus den im Herbst 2013 bzw. 2014 synodal beschlossenen Programmen über jeweils 1,0 Mio. Euro resultieren und bereits im Rahmen von Projektbewilligungen für das Jahr 2016 zugesagt sind. Das Programmpaket in Höhe von 15,9 Mio. Euro wurde im Sommer 2015 erarbeitet.

Vor dem Hintergrund der in den letzten Wochen dramatisch gestiegenen Zahlen der in Deutschland und in Hessen angekommenen und unterzubringenden Flüchtlinge erscheint es angezeigt, die haushaltsseitigen Vorkehrungen für zusätzlichen Mittelbedarf im Haushaltsjahr 2016 zu erweitern. Inzwischen zeichnen sich über das Programmpaket hinaus zusätzliche Bedarfe ab. Dies wurde bei einem Treffen der Fachverantwortlichen bestätigt und konkretisiert. Dabei sind insbesondere folgende Bedarfe angemeldet worden:

- Entwicklung von Angeboten im Bereich der kirchlichen Schulen und der Hochschulen (z. B. Laubach-Kolleg als Ort für die Unterbringung und Beschulung unbegleiteter Minderjähriger; (temporäre) Einrichtung von Unterricht „Deutsch als Fremdsprache“ und dessen personelle Ausstattung, Entwicklung zusätzlicher Lernmodule an der EHD für vorhandene Studiengänge und Qualifikationsangebote für Ehrenamtliche);
- die weitere Stärkung psychosozialer Zentren zur Unterstützung traumatisierter Personen;
- zusätzliche Bildungsangebote zur Stärkung und Förderung interkultureller Kompetenz der Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen in der Flüchtlingsarbeit;
- Bereitstellung von Eigenmitteln für die Migrationsberatungsstellen und die Jugendmigrationsdienste, um weitere Bundeszuschüsse beantragen zu können;
- Unterstützung bei der Begleitung und Integration der Bewohner/innen des Flüchtlingswohnheims in die Arbeit der Jugendbildungsstätten bzw. Tagungshäuser;

- Entwicklung und Durchführung zusätzlicher Ferienfreizeiten und weitere Projekte und Maßnahmen im Jugendbereich und in der Schulseelsorge;
- finanzielle Unterstützung/Vorfinanzierung von Baumaßnahmen zur Errichtung bzw. brandschutztechnischen Ertüchtigung von Gebäuden für die Unterbringung von Flüchtlingen;
- personelle Unterstützung von baulichen Maßnahmen zur Unterbringung von Flüchtlingen auf Dekanats- und Kirchengemeindeebene;
- Schaffung von hauptamtlichen Unterstützungsstrukturen auf gesamtkirchlicher Ebene und Dekanats- bzw. auf Ebene regionaler diakonischer Werke zur Vernetzung und Koordination ehrenamtlicher Arbeit, der stärkeren Vernetzung von Kirche und Diakonie und zur Entlastung der Fach- und Profilstellen die zunehmend Aufgaben in diesem Arbeitsfeld übernommen haben.

Der finanzielle Bedarf für die vorgenannten Themen ist sehr schwer zu kalkulieren. Ein möglicher zusätzlicher Finanzierungsrahmen von bis zu 5,0 Mio. Euro erscheint notwendig und zunächst ausreichend, die Handlungsfähigkeit der EKHN auch über die bereits im Programmpaket von 15,9 Mio. Euro beschriebenen Arbeits- und Maßnahmenbereiche hinaus herzustellen.

Leitend für eine haushaltsrechtliche und damit haushaltsgesetzliche Vorkehrung ist, dass die EKHN angesichts der besonderen Lage befähigt werden soll, schnell zu reagieren. Dies erfordert die Möglichkeit einer Beschlussfassung über zusätzliche Mittel alleine durch die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss in einem von der Kirchensynode vorzugebenden Rahmen. Ein Nachtragshaushalt wäre bzgl. der Reaktionsgeschwindigkeit ein völlig ungeeignetes und zu aufwendiges Instrument.

Der Rahmen wird mit der in dieser Tischvorlage vorgeschlagenen Ergänzung des Haushaltsgesetzentwurfs 2016 definiert.